

AMTSBLATT

der Stadt Querfurt



18. Jahrgang

26. 2. 2008

Nr. 5 /2008

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2008	1
Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Obhausen, Verfahrens-Nr. 611/240 MQ 071 QU	1

Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2008

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26. 2. 2008 folgendes Endergebnis der Bürgermeisterwahl vom 24. 2. 2008 festgestellt.

Wahlberechtigte:	10897	Wähler:	4791
Ungültige Stimmen:	53	gültige Stimmen:	4738
Davon entfielen auf:	Peter Kunert	3716	
	Dr. Egon Hohenberger	1022	

Halle, 15.02.2008

Bodenordnungsverfahren Obhausen Verfahrens-Nr.: 611/2 40 MQ 071 QU

Im oben genannten Bodenordnungsverfahren ergeht gemäß § 62 (2) LwAnpG i.V.m. § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

vorläufige Anordnung

I. Vorläufige Anordnung

1. Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Neugestaltungsentwurfes (Plan nach § 41 FlurbG) wird den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) der Besitz und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Flurstücke bzw. Flurstücksteile mit Wirkung vom 01.08.2008 zugunsten der Teilnehmergeinschaft Obhausen entzogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche des Flurstückes in m ²	betroffene/ entzogene Fläche in m ²	Nr. der Maßnahme
Obhausen	17	2	6797	470	B2;W35
Obhausen	17	3	13778	647	B2
Obhausen	17	4	7371	568	B2
Obhausen	17	23	2339	2339	W35
Obhausen	17	32	1051	655	B2
Obhausen	12	73/1	9830	160	B2
Obhausen	12	74/1	49839	302	B2
Obhausen	12	75/4	49986	279	B2
Obhausen	12	179/75	14895	9	B2

2. Gemäß § 62 (2) LwAnpG i.V.m. § 36 Abs.1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsver-

verfahrens Obhausen ab dem **01.08.2008** in die Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.
4. Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist. Diese liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadtverwaltung Querfurt, Bauamt, Markt 9, 06268 Querfurt* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Das ALFF Süd kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.
5. Entstehen durch den Besitz- und Nutzungszug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **01.09.2008** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld ergeht als gesonderter Bescheid.

II. Begründung

Das Bodenordnungsverfahren Obhausen im Landkreis Saalekreis ist durch Beschluss vom 10.11.1997 angeordnet worden. Der Bodenordnungsbeschluss ist unanfechtbar.

Grundlage für die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den am Verfahren beteiligten Grundstücken bildet der vom Landesverwaltungsamt Halle (vormals Regierungspräsidium Halle) mit Datum vom 31.01.2002 genehmigte Neugestaltungsentwurf. Im Neugestaltungsentwurf wurden u.a. die bodenschützende Maßnahme B 2 (Entwässerungsmulde) und der Grünweg W 35 festgelegt, um eine gezielte Wasserführung zu gewährleisten und die Erschließung der Grundstücke zu sichern. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der wertgleichen Abfindung.

Zur Durchführung der Baumaßnahmen W 35 und B2 ist es erforderlich, vor Ausführung des Bodenordnungsplanes Besitz und Nutzung an den in Anspruch zu nehmenden Grundstücken und Grundstücksteilen zu regeln. Der Vorausbau der Maßnahmen gem. § 42 Abs.1 Satz 2 ist dringlich, um das Oberflächenwasser mit Hilfe der B 2 abzuleiten und die Grundstücke im Bereich des W 35 zu erschließen.

Der Vorausbau gem. § 42 Abs.1 Satz 2 vor Ausführung des Bodenordnungsplanes beschleunigt das Verfahren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

In Vertretung

Dr. Karl

(DS)

Hinweise

1. Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadtverwaltung Querfurt, Bauamt, Markt 9, 06268 Querfurt* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle*, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
2. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten. Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge nach § 19 FlurbG verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

Im Auftrag Schubert

Impressum: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat bei der Stadt Querfurt, Markt 1 zur Einsichtnahme aus. Es kann abonniert werden.

Herausgeber:/Verantwortlichkeit: Stadtverwaltung Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt

Bezug und Informationen: Stadtverwaltung Querfurt., Markt 1, 06268 Querfurt, Tel.: 034771/6010